

# **TOP III.6**

Gremium	Termin	Status
Jugendhilfeausschuss	30.03.2023	öffentlich

## Vorlage der Verwaltung

Entgeltvereinbarung mit dem St. Annastift Kinderheim für die betreute Mutter-Kind-Wohngemeinschaft

Vorlage Nr.: 20236266

## ANTRAG

Der Jugendhilfeausschuss möge wie folgt beschließen:

Die Entgeltsätze für das Mutter-Kind-Wohnen werden auf 199,91 EUR täglich für die Mutter und 99,95 EUR täglich für das Kind festgesetzt.

Die Verwaltung wird beauftragt mit dem Träger eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

## Begründung:

## 1. Vereinbarungen mit Leistungserbringern

Wenn für die Durchführung von Jugendhilfeleistungen Einrichtungen und Dienste freier Träger in Anspruch genommen werden, sind nach § 77 SGB VIII Vereinbarungen über die Höhe der Kosten zwischen der öffentlichen und freien Jugendhilfe anzustreben. Insbesondere für stationäre und teilstationäre Hilfen zur Erziehung sind nach §§ 78a ff SGB VIII Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abzuschließen. Die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung. Die Entgelte müssen leistungsgerecht sein.

#### 2. Entgelt für die betreute Mutter-Kind-Wohngemeinschaft

Der Träger erbringt seit Jahren Leistungen der Hilfe zur Erziehung und der Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie für Mutter-Kind–Betreuungen nach § 19 SGB VIII.

Im Jugendhilfeausschuss vom 12.06.2008 wurde der Ausbau der Mutter/Kind-Betreuung im St. Annastift Kinderheim auf 6 Plätze im Rahmen einer betreuten Wohngemeinschaft beschlossen. Die Zielgruppe des Angebotes sind Mädchen und Frauen mit Kindern bis zu 6 Jahren, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Fraukann vor der Geburt ihres Kindes in der Wohnform ebenfalls betreut werden.

Die Entgeltvereinbarungen im stationären Bereich basieren im Regelfall auf Kostenschätzungen für einen künftigen Zeitraum aufgrund von Durchschnittspersonalkosten und sonstigen Personalnebenkosten sowie Sach- und Investitionskosten. Zu letzteren gehören beispielsweise Kosten für Lebensmittel, Wasser, Energie, Brennstoffe, Steuern, Abgaben, Versicherungen und Instandhaltungen.

Die ursprüngliche Gesamtforderung des Trägers ab 01.01.2023 beinhaltete eine Entgeltsteigerung von bisher 181,55 € (Mutter) bzw. 90,77 € (Kind) / täglich auf 207,12 € (Mutter) bzw. 103,56 € (Kind) / täglich.

Die Entgeltkalkulation wurde in mehreren Gesprächen mit Vertretern des Trägers besprochen.

Als Jahresgesamtkosten (Personal- und Sachkosten) wurden 579.919,28 EUR zugrunde gelegt.

Diese teilen sich in die folgenden Kalkulationswerte auf:

Personalkosten einschl. Personalnebenkosten: 491.522,42 EUR Sach-und Investitionskosten: 88.396,86 EUR

Unter Berücksichtigung der bereitstehenden 6 Betreuungsplätze und einem Auslastungsgrad von 93% ergibt sich ein Entgeltbetrag in Höhe von 199,91 EUR täglich für die Mutter und 99,95 € täglich für da Kind.

Stand Januar 2023 werden in der betreuten Mutter-Kind-Wohngemeinschaft zwei Mütter mit jeweils einem Kind aus Ludwigshafen betreut. Durch die Entgelterhöhung von 181,55 € (Mutter) bzw. 90,77 € (Kind) / täglich auf 199,91 € (Mutter) bzw. 99,95 € (Kind) / täglich würden sich die Mehrkosten nach derzeitigem Stand auf ca. 10.000 EUR/Jahr belaufen.

Das verhandelte Entgelt entspricht dem Tagessatz von Einrichtungen mit vergleichbarem Personalschlüssel.

Wenn der Jugendhilfeausschuss dem Antrag zustimmt, wird die Verwaltung mit dem Träger eine Vereinbarung über das Entgelt ab 01.01.2023 abschließen.

Der Aufwand betrifft das Produkt 36302 "Förderung der Erziehung in der Familie", die Kostenstelle 31410001, Kostenträger 3630204 sowie das Sachkonto 5561500 an Freie Träger.

Die Voraussetzungen zur Auszahlung sind im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 99 GemO Rheinland-Pfalz erfüllt, da der Leistung ein Rechtsanspruch der Personensorgeberechtigten zugrunde liegt. Ohne Abschluss der gesetzlich verpflichtenden Entgeltvereinbarung, wird keine (weitere) Leistungserbringung durch den Träger erfolgen.